

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 06. November 1995

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18. November 1995, ber. im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 02. Dezember 1995 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 20 a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie vier berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) Bauausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) Umweltausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

- d) Personalausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) Kulturausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) Schul- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
aus deren Mitte der Vorsitzende bestimmt wird;
 - i) Jugendhilfeausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie
weiteren Vertretern verschiedener Verbände entsprechend
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg;
 - j) Stiftungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - k) Umlegungsausschuss
nach § 46 BbauG
 - l) Konzessionierungsausschuss
bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
aus deren Mitte der Vorsitzende bestimmt wird.
 - m) Beteiligungsausschuss
bestehend aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (1a) Für die Ferienzeit bestellt der Stadtrat folgenden Ausschuss:
Ferienausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Bei jedem Ausschuss wird für die Ausschussmitglieder jeweils die doppelte Anzahl von Stellvertretern bestellt. Dies gilt nicht für den Konzessionierungsausschuss, hier entspricht die Anzahl der Stellvertreter der Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
Während der Ferienzeit beschließt anstelle des Stadtrates bzw. der beschließenden Ausschüsse der Ferienausschuss.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9 und 9 a), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen und Anhörungen durchführen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 350,00 Euro sowie eine jährliche Sonderzahlung im Dezember in gleicher Höhe und ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird des Weiteren für die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprechern der Ausschussgemeinschaften gewährt.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von 10 % der Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BayBesG gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) pro ehrenamtliches Stadtratsmitglied einen Betrag von monatlich 75 €. Den Ausschussgemeinschaften wird, sofern ein Aufwand nachgewiesen wird, ein Betrag von 40 Euro je Mitglied und Monat zuerkannt.

- (2a) Für Stadtratsmitglieder, die die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit den zugehörigen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form erhalten, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für den dadurch bedingten Aufwand eine Entschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro gewährt.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung des Stadtrates bzw. der Ausschüsse für den entstandenen Verdienstausfall. Andere Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag ebenfalls einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung.
- (3a) Anspruch auf Ersatz im Sinne von Absatz 3 besteht ebenfalls für die Teilnahme an Wettbewerben, Runden Tischen, Arbeitskreisen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie im Auftrag des Stadtrates bzw. auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erfolgt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Personen, die nicht Stadtratsmitglieder, aber in einem Ausschuss ehrenamtlich tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung.
- (5a) Die Entschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates erfolgt gem. § 7 Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl. S. 926). Sie beträgt jedoch mindestens 15,00 € je Mitglied und Sitzung.“
- (6) Eine Fraktion, zu der sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

Der Oberbürgermeister kann sich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch durch andere Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete vertreten lassen.

- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung des Referates für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten, des Referates für Recht, Umwelt und Personal, des Referates für Stadtentwicklung und Bauen und des Referates für Kultur, Sport und Schulen jeweils ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 1990 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

| Lfd. Nr. | Ändernde Satzung vom | genehmigt mit RS vom | Amtsblatt Nr. vom | geänderte-Paragrafen | Art der Änderung | In Kraft getreten am |
|----------|----------------------|----------------------|-------------------|--|----------------------------------|------------------------------|
| 1 | 24.06.1996 | genehmigungsfrei | 13 vom 06.07.1996 | § 2 Abs. 1 Buchst. k | geändert | 13.07.1996 |
| 2 | 03.05.1999 | genehmigungsfrei | 10 vom 15.05.1999 | § 1 § 2 Abs. 1 l) § 6 | geändert geändert neu | 22.05.1999 |
| 3 | 26.07.2000 | genehmigungsfrei | 15 vom 05.08.2000 | § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 | geändert geändert | 12.08.2000 bis 30.04.2002 |
| 4 | 27.09.2000 | genehmigungsfrei | 19 vom 07.10.2000 | § 2 Abs. 2 Satz 2 | geändert | 14.10.2000 |
| 5 | 12.09.2001 | genehmigungsfrei | 18 vom 15.09.2001 | § 3 Abs. 2-5 § 3 Abs. 6 | Euroanp. geändert | 01.01.2002 01.05.2002 |
| 6 | 05.06.2002 | genehmigungsfrei | 14 vom 20.07.2002 | § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 | | 27.07.2002 |
| 7 | 26.11.2002 | genehmigungsfrei | 24 vom 21.12.2002 | § 3 Abs. 2 und Abs. 5 | geändert | 01.10.2002 |
| 8 | 26.01.2004 | genehmigungsfrei | 11 vom 05.06.2004 | § 2 Abs. 1 c) | Wegfall | 12.06.2004 |
| 9 | 23.08.2005 | genehmigungsfrei | 17 vom 03.09.2005 | § 2 Abs. 1 e) | Wegfall | 10.09.2005 |
| 10 | 06.05.2008 | genehmigungsfrei | 14 vom 16.05.2008 | § 2 Abs. 1, 2 | geändert | 23.05.2008 |
| 11 | 17.12.2008 | genehmigungsfrei | 28 vom 19.12.2008 | § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 3 u. 6 | geändert | 26.12.2008 |
| 12 | 08.04.2011 | genehmigungsfrei | 8 vom 15.04.2011 | § 1, 2 Abs. 1 § 6 | geändert | 22.04.2011 |
| 13 | 03.06.2014 | genehmigungsfrei | 13 vom 06.06.2014 | § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 2,3,4 | geändert geändert | 13.06.2014 |
| 14 | 22.07.2014 | genehmigungsfrei | 17 vom 01.08.2014 | § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 | Änderung Änderung Änderung | 08.08.2014 |
| 15 | 21.11.2017 | genehmigungsfrei | 25 vom 01.12.2017 | § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 2 a § 3 Abs. 3 a | Änderung neu neu | 01.01.2018 |
| 16 | 17.04.2018 | genehmigungsfrei | 09 vom 04.05.2018 | § 1 § 6 | Änderung Änderung | 11.05.2018 |
| 17 | 21.11.2018 | genehmigungsfrei | 23 vom 07.12.2018 | § 2 Abs. 1 § 2 Abs- 2 | neu Ergänzung | 14.12.2018 |
| 18 | 22.07.2019 | genehmigungsfrei | 15 vom 02.08.2019 | § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 5 a | Änderung neu | 01.08.2019 |

| Lfd. Nr. | Ändernde Satzung vom | genehmigt mit RS vom | Amtsblatt Nr. vom | geänderte-Paragrafen | Art der Änderung | In Kraft getreten am |
|----------|----------------------|----------------------|-------------------|--|---|----------------------|
| 19 | 30.09.2019 | genehmigungsfrei | 20 vom 18.10.19 | § 1 § 6 | Änderung Änderung | sofort |
| 20 | 26.10.2020 | genehmigungsfrei | 22 vom 06.11.2020 | § 2 m) §3Abs.2Satz1 §3Abs.2Satz7 §3Abs.2Satz9 | Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung | 01.01.2021 |
| 21 | 19.04.2021 | genehmigungsfrei | 19 vom 07.05.2021 | § 2 m) | Neufassung | 14.05.2021 |